

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1950/10/18 30b315/50

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.10.1950

Norm

ABGB §485

ABGB §1295

Rechtssatz

Bei Bestehen einer Reallast, die den jeweiligen Eigentümer der belasteten Liegenschaft zur Leistung von Mesnerdiensten, zur Reinigung der Kirche und fallweisen Verköstigung von Priestern verpflichtet, kann nicht ohne weiteres vom Berechtigten eine dritte Person zur Leistung der Mesnerdienste herangezogen und vom Eigentümer der Liegenschaft der Ersatz in Geld verlangt werden.

Entscheidungstexte

• 3 Ob 315/50 Entscheidungstext OGH 18.10.1950 3 Ob 315/50

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0015214

Dokumentnummer

JJR_19501018_OGH0002_0030OB00315_5000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$